



Islam und Demokratie – ein Gegensatz?

Auszüge aus dem gleichnamigen Buch der Islamwissenschaftlerin Prof. Dr. Christine Schirrmacher in Leuven (Belgien) und an die Universität Bonn sowie Leiterin des „Instituts für Islamfragen“ der Evangelischen Allianz (bei SCM Hänssler). beratend tätig in Kirche und Politik.

Voraussetzungen für die Entstehung „islamischer Demokratien“

Es ist wohl nicht zu erwarten, dass sich eine grundlegende und umfassende Verbesserung der Menschenrechtssituation und die Entwicklung echter, stabiler Demokratien in islamisch geprägten Ländern ergeben, solange der theoretische Anspruch des Schariarechts nicht vonseiten der offiziellen Vertreter der islamischen Theologie zur Disposition gestellt wird. Oder wie Bassam Tibi formuliert hat: „*Das bedeutet, dass es ohne eine radikale Religions- und Rechtsreform im Islam, für die aufgeklärte Muslime wie etwa der sudanesischer Jurist Abdullahi An-Na`im eintreten, keine Synthese von Islam und Menschenrechten geben wird.*“

Den vollen theoretischen Anspruch der Scharia und die einflussreichen konservativ bis politischen Interpretationen unangetastet zu lassen, bedeutet aber, den Schariakritikern weiterhin das Exil oder die Anonymität zuzuweisen. Bleiben die Scharianormen in ihrem Anspruch im Wesentlichen unangetastet, wird der Interpretationsrahmen für erweiterbare Menschenrechte naturgemäß sehr eingegrenzt und die praktische Erweiterung der Menschenrechte de facto äußerst schwierig bleiben. Solange eine möglichst getreue Nachahmung der arabischen Gesellschaft des 7. Jahrhunderts n. Chr. von theologisch oder sogar politisch einflussreicher Stelle als gleichbedeutend betrachtet wird mit Gerechtigkeit, Fortschritt und wahrer Zivilisation, so lange ist eine kritische Auseinandersetzung mit den Ansprüchen des Schariarechts wohl kaum zu erwarten. „*Von diesem religiösen Standpunkt aus erscheint die Moderne als Verlust und Rückfall, da sie die eigentlichen Ursprünge und Prämissen hinter sich lässt.* (Adonis. Die Sackgasse der Moderne in der arabischen Gesellschaft). Es bleibt zu hoffen, dass sich auch die offizielle Theologie einer historisch-kritischen Betrachtung der Scharia in absehbarer Zeit öffnen wird.

Grundlegende Voraussetzung für die Entstehung echter Demokratien in islamisch geprägten Gesellschaften wäre daher eine Beschränkung des Islam auf den Bereich der rituellen Religionsausübung und persönlichen Moral mit einer gleichzeitigen Absage an die Scharia als prägende Komponente des Rechtssystems sowie der Politik und Gesellschaftsordnung, insbesondere in Bezug auf Frauen-, Menschen-, Minderheiten-, Religions- und Freiheitsrechte. Demokratie bedeutet nicht nur, Wahlen abzuhalten. Wahlen, wenn auch Scheinwahlen, gab es in den meisten arabischen Ländern auch schon bisher. Sondern Demokratie meint auch die Verantwortung des Individuums, Rechtsstaatlichkeit unabhängige Gerichte, Rechts- und Chancengleichheit, Toleranz gegen Andersdenkende, Meinungs- und Religionsfreiheit sowie das Recht, sich offen als Atheist bekennen zu dürfen. Wenn diese Rechte positiv in islamisch geprägten Gesellschaften begründet und Mehrheiten für die Befürwortung dieser Rechte gefunden werden sollen, wird das nur über eine Reform der Theologie möglich sein. Aber noch herrscht bei institutionell etablierten Theologen die Auffassung vor, dass der Islam nicht nur eine Religion, sondern auch eine politisch-gesellschaftliche Ordnung ist.



Die Apostasie im 20. Jahrhundert

Im 20. Jahrhundert erhält die Thematik eine ganz neue Bedeutung. Im Zusammenhang mit dem Aufkommen des Islamismus und der Forderung politisch-islamischer Kräfte, die Scharia im vollen Umfang zur Anwendung zu bringen, erheben sich vermehrt Rufe nach der Hinrichtung von Apostaten. Progressive Koranausleger, Frauenrechtlerinnen, kritische Journalisten und Autoren, Säkularisten und Angehörige von Minderheiten werden nun vermehrt wegen Apostasie angezeigt. So kam es in den letzten zehn Jahren des 20. Jahrhunderts in Ägypten zu mindestens 50 Anklagen wegen Apostasie vor Gericht, darunter der berühmte Fall des Koranwissenschaftlers Nasr Hamaid Abu Zaid, der 1996 wegen einer Apostasieklage aus Ägypten in die Niederlande fliehen musste. Einige Theologen forderten damals sogar die Einführung der Todesstrafe in das ägyptische Recht. Besonders von Islamisten des 20. Jahrhunderts wird die frühislamische Zeit nun vermehrt bemüht, um zu zeigen, dass die Verfolgung von Apostaten „schon immer“ praktiziert worden und im Übrigen „im Islam“ eine verpflichtende Handlung sei, da es sich bei Abfall um ein Kapitalverbrechen handle. Apostasie wird in der Neuzeit häufig als Landesverrat, Aufruhr, Aufkündigung der politischen Loyalität und Umsturz gleichgesetzt. Die Mehrheit der klassisch-islamischen Theologen dürfte heute die Auffassung des international einflussreichen ägyptischen Gelehrten Yusuf al-Qaradawi (geb. 1926) befürworten: Danach darf ein Muslim zwar durchaus in seinem Innersten Zweifel hegen, denn das Innerste eines Menschen ist niemandem zugänglich und daher nicht zu beurteilen. Er darf nach al-Qaradawis Auffassung jedoch mit niemandem über seine Zweifel sprechen, nicht zu einer anderen Religion konvertieren oder versuchen, andere vom Islam abzuwerben. Auch die Scharia, den Islam, den Koran oder Muhammad darf er in keinem Aspekt kritisieren. Tut er dies doch, betrachtet al-Qaradawi dies als öffentliche Anstiftung, Verrat und Entzweiung der muslimischen Gemeinschaft, die unterbunden und bestraft werden muss. Al-Qaradawi hält in diesem Fall die Anwendung der Todesstrafe für verpflichtend. Seine Definition von „Glaubensfreiheit“ bedeutet eben nicht Religionsfreiheit, sondern nur innere Gedanken- und Überzeugungsfreiheit, ohne dass diese auch zum Ausdruck kommen darf. Damit wird ein persönliches Bekenntnis zum Staatsverrat.

Zusammenfassend gesagt haben wir also heute die paradoxe Situation, dass die Verfassungen etlicher islamisch geprägter Staaten das Recht auf Religionsfreiheit zwar ausdrücklich anerkennen, es dort aber in der Praxis nirgends umfassende, positive wie negative Religionsfreiheit in alle Richtungen gibt, sondern nur die Freiheit, zum Islam überzutreten oder am Islam festzuhalten. Dabei hat die Frage nach der Religionsfreiheit aufgrund der häufig dramatischen Konsequenzen für den Apostaten nicht nur eine religiöse Dimension, sondern auch gesellschaftliche wie politische Folgen. Auch wenn viele Muslime persönlich nie Hand an einen Konvertiten legen beziehungsweise seine Verurteilung mindestens als problematisch betrachten würden: Die Tatsache, dass weder die klassische noch die zeitgenössische islamische Theologie bisher eine weithin akzeptierte positive Begründung für Religionsfreiheit noch eine grundsätzliche Verurteilung der Todesstrafe für Apostasie vorgelegt hat, verhindert eine Aussöhnung islamisch geprägter Gesellschaften mit der Religionsfreiheit. Zudem fehlt bis heute eine allgemeingültige Definition für Apostasie, sodass die sehr wandelbare Füllung dieses Begriffs seine Anwendung auf vielerlei Situationen erlaubt. So stellt sich die Frage, ob sich Ägypten und andere nordafrikanische Länder für ein gleichberechtigtes Miteinander der religiösen Gemeinschaften entscheiden und dafür Begründungen finden, die in ihren Gesellschaften akzeptiert werden oder ob sie sich noch stärker für eine Orientierung am Schariarecht entscheiden.